

Wir Carl Theodor von Gottes
Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des
Heil. Röm. Reichs Erbschatzmeister, und
Churfürst, in Bayern zu Sulich, Elebe
und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Mar-
quis zu Bergen op Zoom, Graf zu Bel-
denz, Sponheim, der Mark und Raven-
spurg, Herr zu Ravenstein. cc. cc.

Liebe Getreue! Euch ist aus Unseren vor, und nach
ergangenen gnädigsten Verordnungen bekant, welche Bes-
lohnungen Wir denenjenigen angedehnen lassen, so Bienen-
stöck angepflanzt, und überwintert haben. Da Wir nun
immer auf die nützliche Verbreitung dieses Gewerbes den
Bedacht genohmen, die Erfahrung aber gegeben, daß zu
Erhaschung deren zugesagten Prämien verschiedene Unter-
schleiffe, und Mißbräuche eingeschlichen, Wir aber zu de-
ren Hemmung gnädigst entschlossen seynd, daß künfftighin
nur diejenige die festgesetzte Belohnungen zu gewärtigen
haben sollen, welche nach einer neuer an Hand gegeben
wordener Methode die aufgesetzte Bienen Körbe erhalten,
und überwintert haben werden: So schließen euch darab
einige zum Druck beförderte Exemplarien mit dem gnädig-
sten

sien Befehl hieben, diese gnädigste Verordnung von denen
Samtlen verkünden, und gehörigen Orten affigiren zu las-
sen, anbey solchane Exemplarien unter die Psarrer, Sches-
sen, Vorklebere, und Schulmeistere zu vertheilen, und
durch deren Mithülffung unter Unsere Unterthanen zu
verbreiten, auch die Schulmeistern anzuweisen, daß sie die
Jugend darin lesen lassen, und selbige durch eine faßliche
Auslegung und belustigende Anschauung des Kupferstiches
zu Anpflanzung deren Bienenstöck aufmuntern sollen.

Damitten aber auch, diejenige, welche Bienenstöck
anpflanzen wollen, gegen die Ueberhand nehmende Diebe-
ren sicher gestellet werden mögen; so haben Wir gnädigst
verordnet, daß der nur auf einen einzelnen Bienen Dieb-
stahl ertappet werdender Dieb auf zehn Jahren zum Zucht-
haus condemniret, hingegen denen die Bienenstöck anpflan-
zenden die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß diese Hand-
thierung nun noch nimmermehr mit Steuern, und Abga-
ben belegt werden, und nur allein der Wachs, und Hö-
nig bey sich ergebenden Steuer- und Cameral-Rescapten
nicht aber die Stöck selbst angreiflich seyn sollen. Da Wir
sonsten das schädliche Bienenstöckten eingestellet wissen wol-
len; Als befehlen euch ferner gnädigst, dieses unter zwey
Rthlr. Straf auf jeden Stöck ernstlich zu verbieten. Däs-
selbort den 10ten Januarii 1775.

Aus Höchstgemelt Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbarem gnädigsten Befehl.

Graf von NESSELROD.